EINLADUNG ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 26. MÄRZ 2022

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ZEIT UND ORT

Samstag, 26. März 2022
Gewerbliche-industrielle Berufsfachschule, Berufsschulareal 1, 8866 Ziegelbrücke
11.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

KONTAKT

Medien: Florian Irminger, Generalsekretär, 031 326 66 11
Organisation: Maja Haus, Verantwortliche Parteigremien, 031 326 66 03

VERPFLEGUNG

Für das Mittagessen werden vor Ort Bons verkauft.

TRAKTANDEN

11.00	**Begrüssung und Hinweise zur Delegiertenversammlung** Regula N. Keller, Co-Präsidentin GRÜNE GL, Landrätin	
11.10	**Grussbotschaften** Sibylle Huber-Regli, Grüne Gemeinderätin Glarus Nord Eva-Maria Kreis, Grüne Gemeinderätin in spe Glarus (Amtsantritt 1. Juli 2022), Co-Präsidentin Junge Grüne GL	
11.15	**Präsidialrede** Balthasar Glättli, Nationalrat ZH, Präsident	
11.30	**Lancierung Klimafonds-Initiative** Florence Brenzikofer, Nationalrätin BL Isabelle Pasquier-Eichenberger, Nationalrätin GE	Antrag der Geschäftsleitung
12.30	**Wahl (Vize-)Präsidium**	Beilagen: Bewerbungsdossiers - Sibel Arslan - Julia Küng - Rahel Ruch
Mittagspause		
14.15	**Parolenfassungen**	
	• **«Frontex-Ausbau»: Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)** Marionna Schlatter, Nationalrätin ZH	Antrag der Geschäftsleitung
	• **Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG)** Fabien Fivaz, Nationalrat NE	Antrag der Geschäftsleitung
	• **Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)** Léonore Porchet, Nationalrätin VD	Antrag der Geschäftsleitung

15.00	**Unterstützung Volksinitiativen**	
	• **Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV»** Felix Wettstein, Nationalrat SO	Antrag der Geschäftsleitung
	• **Volksinitiative «für eine gute und bezahlbare familien-ergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)»** Katharina Prelicz-Huber, Nationalrätin ZH	Antrag der Geschäftsleitung
15.35	**Statutarisches** • **Protokoll der Delegiertenversammlung vom 15. Januar 2022**	Beilage: Protokoll
15.40	**Informationen aus der Fraktion** Aline Trede, Nationalrätin BE, Fraktionspräsidentin	
15.50	**Varia** • Auswertung Genderprotokoll	
16.00	**Ende**	

KLIMAFONDS-INITIATIVE

+++++ Antrag der Geschäftsleitung an die Delegiertenversammlung +++++

ANTRAG

Die Delegiertenversammlung beschliesst die gemeinsame Lancierung der eidgenössischen Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)» mit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

DIE INITIATIVE

Die Klimakrise ist die grösste Herausforderung unserer Zeit. GRÜNE und SP sind überzeugt: Um diese Jahrhundertaufgabe wirksam und sozial gerecht angehen zu können, braucht es parteiübergreifend Druck für mehr öffentliche Investitionen in den Klima- und Naturschutz – und zwar jetzt!

Investitionen in die Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur haben sich volkswirtschaftlich immer gelohnt. Konkret zielt die Initiative auf die Dekarbonisierung von Verkehr, Immobilien und Wirtschaft, die Steigerung der Energieversorgungssicherheit durch Einsparungen beim Verbrauch, besserer Effizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, Weiterbildung und Umschulungsmöglichkeiten, die Förderung negativer Emissionen und die Stärkung der Biodiversität.

Die Schweiz kann und muss klimaneutral werden und den Biodiversitätsrückgang aufhalten. Der Schutz von Klima und Biodiversität sind fürs Wohlergehen unserer Gesellschaft ebenso zentral wie die Gesundheitsversorgung oder die Bildung. Die Initiative sorgt dafür, dass die öffentliche Hand mit einer Art Green New Deal die ökologische Wende herbeiführt.

Die Initiative sieht vor, dass jedes Jahr zwischen 0.5 und 1 Prozent des BIP in die ökologische Wende der Schweiz investiert werden, also rund 3,5 bis 7 Milliarden Franken. Zum Vergleich: Der Bund fördert die Energiewende, den Klimaschutz und die Biodiversität mit rund 2 Milliarden Franken. Das ist völlig ungenügend, wie die viel zu langsame Senkung der Treibhausgasemissionen und der Artenschwund in der Schweiz zeigen.

Zu Lancierung der Initiative wollen GRÜNE und SP mit weiteren Parteien, den Umweltverbänden, den Gewerkschaften und der Klimabewegung zusammenarbeiten.

DER INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert
(unter Vorbehalt von Änderungen durch die Bundeskanzlei):

Art. 103a Förderung einer sozial gerechten Energie- und Klimapolitik

1 Im Einklang mit den internationalen Klimaabkommen bekämpfen Bund, Kantone und Gemeinden die menschengemachte Klimaerwärmung und ihre gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen. Sie sorgen für eine sozial gerechte Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen.

2 Der Bund unterstützt insbesondere:

a. die Dekarbonisierung von Verkehr, Immobilien und Wirtschaft
b. den sparsamen und effizienten Energieverbrauch sowie die Stromversorgungssicherheit und den dafür nötigen Ausbau der erneuerbaren Energien
c. die für die Dekarbonisierung notwendigen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen
d. die negativen Emissionen, insbesondere durch natürliche Karbonsenken
e. die Stärkung der Biodiversität insbesondere zur Bekämpfung der Folgen der Klimaerwärmung.

3 Für die Finanzierung der bundeseigenen Vorhaben und für finanzielle Beiträge an die Vorhaben von Kantonen, Gemeinden und Dritter verfügt der Bund über einen Investitionsfonds. Der Fonds oder von ihm beauftragte Dritte können auch Kredite, Garantien oder Bürgerschaften gewähren.

4 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art 197 Ziff. XX

Übergangsbestimmung zu Art. 103a

Der Fonds gemäss Art. 103a Abs. 3 wird vom Bund spätestens ab dem dritten Jahr nach Annahme der Volksinitiative bis 2050 jährlich mit Mitteln in der Höhe von 0,5% bis 1% des Schweizerischen Bruttoinlandproduktes gespeist. Dieser Betrag wird im Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben gemäss Art. 126 BV Abs. 2 nicht mitgerechnet. Er kann angemessen gesenkt werden, wenn die Schweiz ihre nationalen und internationalen Klimaziele erreicht hat.

ABSTIMMUNGEN 15. MAI 2022

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN IN KÜRZE

Übersicht über die Abstimmung im Parlament und die Parolenempfehlung der Geschäftsleitung (GL):

Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz)	Fraktion: **Ja** (einstimmig) GL 14.02.22: **Ja**
Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)	Fraktion: **Ja** (einstimmig) GL 14.02.22: **Ja** (einstimmig)
Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (nachfolgend «Frontex-Ausbau» genannt)	Fraktion: **Nein** (einstimmig) GL 14.02.22: **Nein** (einstimmig)

NEIN ZUM FRONTEX-AUSBAU

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Keine Finanzierung des Frontex-Ausbaus**: Mit der Ablehnung der Vorlage verhindern wir, dass sich die Schweiz weiterhin mitverantwortlich macht für ein rigides Grenzregime, welches die Menschenwürde mit Füssen tritt.

- **Nein zur Festung Europa**: Die Schweiz muss sich dafür einsetzen, dass das Mittelmeer und die europäischen Grenzen zu Orten der Zusammenarbeit und des Austauschs werden. Sie muss mehr Verantwortung in der internationalen Migrationspolitik übernehmen und echte, wirksame und legale Wege der Flucht anbieten.

- **Druck für eine Reform erhöhen – wir brauchen ein «besseres Schengen»**: Lehnen wir diese Vorlage ab, stärkt das die GRÜNEN und andere Kräfte im Europäischen Parlament, die sich gegen das unmenschliche Grenzregime einsetzen und die EU gerät verstärkt unter Druck, endlich die nötigen Frontex-Reformen für eine Stärkung der Menschenrechte vorzunehmen. Mit einer solchen Neuausrichtung der Migrationspolitik kann die Schweiz der Frontex-Weiterentwicklung in einem zweiten Anlauf zustimmen und bleibt Teil des Schengen-Raums.

DARUM GEHT'S

Die Festung Europa stärken – das ist das Hauptziel, welches die Länder Europas mit ihrer Migrations- und Grenzschutzpolitik, festgeschrieben im Schengen-Abkommen, verfolgen. An den europäischen Aussengrenzen werden die Menschenrechte mit Füssen getreten: Migrant*innen werden aktiv und immer wieder gewaltsam abgewiesen. Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, wird ihnen verweigert.

Im Auftrag der EU-Kommission ist die europäische Grenz- und Küstenwache Frontex, zusammen mit den nationalen Grenzpolizeien, für dieses unmenschliche Regime verantwortlich. Auch der Bundesrat trägt die Leitlinien für diese grausame Politik mit. Inzwischen ist erwiesen: Frontex arbeitet sogar mit der libyschen Küstenwache zusammen, um Migrant*innen zurück in Libyens Gefängnisse zu schicken, wo gemäss UNO Morde, Versklavung und Vergewaltigungen dokumentiert sind.

Die neueste Weiterentwicklung des Schengen-Abkommens will Frontex massiv ausbauen und aufrüsten. Bereits zwischen 2005 und 2021 erhöhte sich das Gesamt-Budget für Frontex um mehr als das Hundertfache – und es soll noch weiter steigen. Frontex soll zu einer 10'000 Personen starken Grenzschutz-Armee werden; ausgerüstet mit eigenen Waffen, Booten, Flugzeugen und Drohnen. Auch der Bestand an (bewaffneten) Schweizer*innen, die für Frontex im Einsatz sind, soll steigen. Die Schweiz würde Frontex in Zukunft mit 61 Millionen Franken pro Jahr (statt wie bisher 14 Mio. Franken) unterstützen.

Auf Bestreben der Europäischen GRÜNEN hin kritisierte das EU-Parlament diesen Ausbau stark und fror einen Teil des Frontex-Budgets ein. Denn Frontex agiert intransparent, vernachlässigt die Achtung der Menschenrechte und schaut bei illegalen, gewalttätigen Praktiken an den Grenzen weg oder ist sogar selbst Teil davon – und muss trotzdem kaum Rechenschaft dafür ablegen.

GRÜNE HAUPTARGUMENTE

NEIN ZUR GRENZGEWALT GEGEN MIGRANT*INNEN

Die Gewalt an Europas Grenzen widerspricht den Grundrechten von Migrant*innen und den grünen Werten fundamental. Mit Pushbacks und weiteren unmenschlichen Praktiken trägt Frontex eine Mitverantwortung dafür, dass Menschen in Not auf hoher See sich selbst und dem Tod überlassen oder zurück in Bürgerkriegsregionen geschickt werden, wo sie misshandelt und teilweise sogar getötet werden.

Jede verfolgte Person hat laut der Genfer Flüchtlingskonvention und internationalen Menschenrechtsnormen das Recht, über einen sicheren Fluchtweg einen Asylantrag zu stellen, ohne ihr Leben riskieren zu müssen. Eine menschenrechtskonforme Migrationspolitik heisst nicht, sämtliche Asylgesuche positiv zu beantworten. Aber der Schutzbedarf von Asylsuchenden muss seriös abgeklärt werden, statt sie einfach zurückzudrängen.

LEGALE ZUGANGSWEGE ZUM ASYLVERFAHREN STATT FRIEDHÖFE

Europa darf keine Festung sein. Das Abwehr-Dispositiv an Europas Grenzen hat dazu geführt, dass mehr als 18'000 Menschen in den letzten acht Jahren im Mittelmeer gestorben sind. Es wurde schwieriger und gefährlicher, überhaupt ein Asylgesuch stellen zu können. Die Schweiz muss sich dafür einsetzen, dass das Mittelmeer und die europäischen Grenzen zu Orten der Zusammenarbeit und des Austauschs werden, und nicht zu Friedhöfen.

Die Schweiz als wohlhabendes Land muss mehr Verantwortung in der internationalen Migrationspolitik wahrnehmen und echte und wirksame legale Wege der Flucht anbieten. So soll die Schweiz anbieten, im Rahmen des Dublin-Abkommens mehr Migrant*innen zu übernehmen, die in Ländern an den Aussengrenzen ankommen – denn eine gemeinsame Migrationspolitik kann in Europa nicht funktionieren, solange die Last einseitig auf diesen Ländern ruht. Weitere Möglichkeiten bestehen durch eine zahlreichere Aufnahme von anerkannten Geflüchteten, die in Flüchtlingslagern weltweit verharren («Resettlement-Kontingente»), sowie durch eine Wiedereinführung des Botschaftsasyls (Möglichkeit, auf Schweizer Botschaften im Ausland Asylgesuche stellen zu können) und eine Ausweitung der Gewährung von humanitären Visa.

REFERENDUM IN DER SCHWEIZ BESTÄRKT REFORM IN DER EU

Mit der Referendumsabstimmung besteht zum ersten Mal die Gelegenheit, dass wir uns an der Urne gegen das unwürdige Grenzregime aussprechen können. Ein Schweizer Nein zur Frontex-Weiterentwicklung reiht sich ein in die grossen Zweifel, welche das EU-Parlament bereits zu diesem Ausbau geäussert hat. Eine Ablehnung der Vorlage setzt die EU, die Schengen-Staaten wie auch Frontex selbst unter Druck, endlich die nötigen Reformen der Agentur vorzunehmen und die Gewalt zu beenden. Ein Nein stärkt jene Kräfte im Europäischen Parlament, insbesondere die GRÜNEN, welche sich gegen die Militarisierung der Grenzen und für eine transparente und menschenrechtskonforme Grenzkontrolle einsetzen.

Im Falle eines Neins wird die Schweiz mit der EU um die Weiterführung der Schengen-Mitgliedschaft in Verhandlung treten. Die Schweiz muss dabei die nötige Neuausrichtung von Frontex – insbesondere den Schutz von Menschen beispielsweise vor dem Ertrinken – einfordern und für die Stärkung der Menschenrechte an den Grenzen ihre Unterstützung zusichern. Weiter soll die Schweiz eine grössere Verantwortung in der internationalen Migrationspolitik übernehmen (Übernahme von Migrant*innen aus den Grenzstaaten, grössere Resettlement-Kontingente, Wiedereinführung des Botschaftsasyls, mehr humanitäre Visa). Im Rahmen einer Neuausrichtung der Migrationspolitik und einer Reform von Frontex soll der Bundesrat die Schengen-Weiterentwicklung nochmals dem Parlament und allenfalls der Bevölkerung zur Genehmigung vorlegen, womit die Schweiz im Schengen-Raum verbleibt. Da das Schengen-Abkommen Teil des Pakets Bilaterale II ist, in denen die Verträge nicht mit

einer «Guillotine-Klausel» verbunden sind, sind auch keine anderen Abkommen in Frage gestellt – auch nicht die Personenfreizügigkeit, die Teil des Pakets Bilaterale I ist.

WEITERE INFORMATIONEN

- Beratung im Parlament: deutsch, français, italiano
- Abstimmung im Parlament: Nationalrat, Ständerat
- Bundesbeschluss: deutsch, français, italiano

JA ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER FILMPRODUKTION UND FILMKULTUR (FILMGESETZ)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Für mehr Vielfalt:** Laut dem neuen Filmgesetz müssen 30 Prozent des Angebots der Streaming-Plattformen aus europäischen Filmen bestehen. Das stärkt die Vielfalt – und auch den Schweizer Film.

- **Für bessere Qualität**: Dank dem Gesetz wird mehr Geld in die Schweizer Filmproduktion und in schweizerisch-ausländische Koproduktionen investiert. Das fördert die Qualität der produzierten Filme und Serien und stärkt die Schweizer Filmwirtschaft.

- **Für die Stärkung der Kultur in der Schweiz**: Das neue Gesetz ist ein erster, wichtiger Schritt, damit eine Beteiligung der Schweiz am europäischen Kulturförderprogramm «Creative Europe» wieder möglich ist. Denn seit der Annahme der Masseinwanderungsinitiative kann die Schweiz nicht mehr an den europäischen Kultur- und Filmförderprogrammen teilnehmen.

DARUM GEHT'S

Der Schweizer Filmmarkt ist, auch aufgrund der sprachkulturellen Aufteilung, zu klein, um nach einer rein marktwirtschaftlichen Logik bestehen zu können. Gute Rahmenbedingungen und eine soziale Absicherung für die Filmschaffenden sowie eine aktive Kulturpolitik sind darum wichtige Voraussetzungen, um die Vielfalt und die Qualität des Schweizer Films zu erhalten. Der Bund ist heute ein bedeutender Förderpartner des Schweizer Films. Eine wichtige Rolle kommt auch den kantonalen Förderstellen sowie der SRG als Koproduzentin von unabhängigen Schweizer Filmen zu.

Mit einer Quote für europäische und Schweizer Filme sowie mit einer Investitionspflicht leisten auch Fernsehsender bereits heute einen Beitrag zur Förderung des Schweizer Films. Dies ganz im Gegensatz zu den grossen internationalen Streaming-Anbietern, die in den letzten Jahren entstanden sind und die heute den Markt dominieren. Sie erwirtschaften in der Schweiz zwar hohe Gewinne, tragen aber nur wenig zur Schweizer Film- und Kinolandschaft bei. Im Herbst 2021 hat das Parlament darum verschiedene Änderungen am Filmgesetz

vorgenommen. Neu sollen auch Streaming-Plattformen dazu verpflichtet werden, mindestens 30 Prozent europäische Filme anzubieten. Ausserdem sollen sie vier Prozent ihrer in der Schweiz erwirtschafteten Einnahmen in hiesige Produktionen investieren. Ziel dieser Änderungen ist es, das Schweizer Filmschaffen sowie die Vielfalt und die Qualität des Filmangebots zu fördern.
Die Änderungen sorgen zudem auch für gleich lange Spiesse für die Schweizer Filmbranche. Denn die meisten europäischen Staaten kennen bereits heute analoge oder sogar noch weitergehende Regelungen.

Gegen diese Änderungen des Filmgesetzes wurde von verschiedenen bürgerlichen Jungparteien das Referendum ergriffen, weswegen wir nun am 15. Mai darüber abstimmen. Für uns GRÜNE jedoch ist klar, dass die Schweiz eine starke Kulturförderung braucht und dass auch die internationalen Streaming-Giganten, die hier ihre Gewinne erwirtschaften, einen Beitrag zum lokalen Filmschaffen leisten sollen.

GRÜNE HAUPTARGUMENTE

FÜR EIN VIELFÄLTIGES UND HOCHWERTIGES FILMANGEBOT

Das Angebot von nationalen Fernsehsendern muss bereits heute zu einem wesentlichen Teil aus europäischen Werken bestehen. Neu sollen auch Streaming-Plattformen dazu verpflichtet werden, zu mindestens 30 Prozent europäische Filme anzubieten. Diese Regelung wirkt sich positiv auf die Qualität und auf die Vielfalt des Filmangebots aus – und sie stärkt den Anreiz, in europäische und Schweizer Filme zu investieren. Die Regelung ist in unseren Nachbarländern längst Standard und kann offensichtlich problemlos umgesetzt werden.

EIN ZUSTUPF FÜR DIE SCHWEIZER (FILM-)WIRTSCHAFT

Wer in der Schweiz Filme ausstrahlt, soll auch dafür sorgen, dass hier Filme produziert werden. Das ist die Idee hinter der sogenannten Investitionspflicht, die heute für Fernsehsender ebenfalls bereits gilt. Neu sollen nun auch Streaming-Anbieter dazu verpflichtet werden, vier Prozent ihres in der Schweiz erwirtschafteten Umsatzes – das sind rund 30 Millionen Franken jährlich – in die Schweizer Filmproduktion oder in schweizerisch-ausländische Koproduktionen zu investieren. Das dient insbesondere der Qualität der in der Schweiz produzierten Filme und Serien, stärkt aber auch ganz grundsätzlich die Schweizer (Film-)Wirtschaft sowie die vielen Zulieferbetriebe.

FÜR EINEN GRENZÜBERSCHREITENDEN UND VERNETZEN KULTURPLATZ

Der grenzüberschreitende Austausch von Ideen und Menschen ist für die Kultur zentral. Für die Schweiz als kleines, vielsprachiges und mit ihren Nachbarstaaten eng vernetztes Land gilt das ganz besonders. Doch seit der Annahme der Masseinwanderungsinitiative kann die Schweiz nicht mehr an den europäischen Kultur- und Filmförderprogrammen teilnehmen. Diese Situation ist für die Schweizer Kultur- und Filmschaffenden schmerzlich – ähnlich wie der teilweise Ausschluss von Schweizer Forschenden aus «Horizon Europe». Mit dem neuen Filmgesetz wurde die Schweizer Filmförderung nun an jene der europäischen Union angeglichen. Das ist ein erster, wichtiger Schritt, damit eine Beteiligung der Schweiz am europäischen Kulturförderprogramm «Creative Europe» zukünftig wieder möglich ist.

WEITERE INFORMATIONEN

- Beratung im Parlament: deutsch, français, italiano
- Abstimmung im Parlament: Nationalrat, Ständerat
- Bundesbeschluss: deutsch, français, italiano

JA ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE TRANSPLANTATION VON ORGANEN, GEWEBEN UND ZELLEN (TRANSPLANTATIONSGESETZ)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Mehr Organspenden – mehr Leben retten:** Das Gesetz – und damit der Wechsel zur Widerspruchslösung – trägt dazu bei, dass mehr Organe für Organtransplantationen zur Verfügung stehen. Damit werden nicht nur Leben gerettet, sondern es wird auch die Lebensqualität vieler Menschen verbessert.

- **Entlastung der Angehörigen**: Angehörige können zukünftig davon ausgehen, dass eine Organspende gewollt ist, wenn kein Wille der verstorbenen Person festgehalten ist. Das entlastet in einer schwierigen Situation. Wenn sie davon ausgehen, dass die Organspende nicht im Sinn der verstorbenen Person ist, haben Angehörige aber in jedem Fall weiterhin das Recht ihr Veto einzulegen.

- **Gesetz stellt Information der Bevölkerung sicher**: Das Gesetz stellt sicher, dass die Bevölkerung genau über die Widerspruchslösung und deren Bedeutung informiert wird und dass alle Menschen ihre eigene Entscheidung treffen können.

DARUM GEHT'S

In der Schweiz werden pro Jahr rund 450 Organe gespendet. Die dadurch ermöglichten Transplantationen sichern nicht nur das Überleben der betroffenen Patient*innen, sondern sie verbessern auch deren Lebensqualität massiv. Doch in der Schweiz werden heute weniger Organe gespendet, als eigentlich benötigt werden. 2021 befanden sich deshalb 1'434 Personen auf der Warteliste für eine Organtransplantation. Manche Patient*innen warten bis zu drei Jahre auf eine Organspende. Nicht für alle kann rechtzeitig ein Spendenorgan gefunden werden: Im letzten Jahr sind 72 Personen auf der Warteliste verstorben.

Heute gilt in Bezug auf Organspenden in der Schweiz die sogenannte «Zustimmungslösung»: Organe dürfen von verstorbenen Personen nur dann entnommen werden, wenn eine dokumentierte Zustimmung für eine Organspende, z.B. mit einem Organspendeausweis, vorliegt. Liegt keine dokumentierte Zustimmung vor, werden die nächsten Angehörigen angefragt, ob ihnen der Wille der verstorbenen Person bekannt ist. Obwohl eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenübersteht, haben nur

sehr wenige Menschen eine Spendenkarte ausgefüllt. Es gibt also eine grosse Differenz zwischen der grundsätzlichen Spendebereitschaft und der tatsächlichen Spenderate.

Darum wurde am 22. März 2019 die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» eingereicht. Sie hat zum Ziel, die Anzahl der Organspenden zu erhöhen. Das Parlament hat dieses Anliegen aufgenommen, einzelne Elemente der Initiative aber mit einem indirekten Gegenvorschlag gezielt verbessert. Die Zustimmungslösung soll demnach, wie in den meisten westeuropäischen Ländern, durch eine «erweiterte Widerspruchslösung» abgelöst werden: Menschen, die ihre Organe nicht spenden möchten, sollen dies zukünftig explizit festhalten. Ansonsten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die verstorbene Person der Organspende zustimmt. Angehörige können sich aber weiterhin gegen eine Organspende aussprechen, wenn dies dem (mutmasslichen) Willen der verstorbenen Person entspricht. Ein solches Gespräch mit den Angehörigen findet auch zukünftig in jedem Fall statt. Wenn kein dokumentierter Wille vorliegt und auch keine Angehörigen erreicht werden können, dürfen auch zukünftig keine Organe entnommen werden.

Die Initiant*innen der Initiative sind mit dem indirekten Gegenvorschlag einverstanden. Sie werden die Volksinitiative zurückziehen, wenn die Änderungen des Transplantationsgesetzes, über welche wir am 15. Mai 2022 abstimmen, angenommen wird.

GRÜNE HAUPTARGUMENTE

DIE WIDERSPRUCHSLÖSUNG ERHÖHT DIE ANZAHL DER ORGANSPENDEN

Die Schweizer Bevölkerung steht einer Organspende gemäss verschiedenen Umfragen mehrheitlich positiv gegenüber. Trotzdem hat nur ein Bruchteil der Bevölkerung zu Lebzeiten einen Organspendeausweis ausgefüllt. Dank eines Aktionsplans konnte die Zahl der Organspender*innen in den letzten Jahren zwar gesteigert werden, doch in der Schweiz werden immer noch weniger Organe gespendet, als eigentlich benötigt werden: 2021 befanden sich 1’434 Patient*innen auf der Warteliste für eine Transplantation.

Der Wechsel zur Widerspruchslösung kann dazu beitragen, dass bei denjenigen Personen, die ihre Organe spenden möchten, vermehrt auch tatsächlich eine Organtransplantation vorgenommen wird. Heute wird eine Organspende oftmals von den Angehörigen abgelehnt, wenn der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt ist. Dass der Wechsel zur Widerspruchslösung die Zahl der Organspenden erhöhen kann, das zeigt auch der Blick aufs Ausland: Die meisten europäischen Länder kennen heute bereits eine Widerspruchslösung, wie sie in der Schweiz eingeführt werden soll. Und sie haben meist eine höhere Spenderate als die Schweiz. Die neue Regelung hilft also, mehr Personen das Leben zu retten oder deren Lebensqualität zu erhöhen.

ANGEHÖRIGE WERDEN EINBEZOGEN UND ENTLASTET

Mit der Änderung des Transplantationsgesetzes wird auch die Rolle der Angehörigen klar geregelt. Angehörige können zukünftig davon ausgehen, dass eine Organspende gewollt ist, wenn kein Wille der verstorbenen Person festgehalten ist. Damit können die Angehörigen in einer schweren Situation entlastet werden. Angehörige können sich aber auch weiterhin und in jedem Fall gegen eine Transplantation aussprechen, wenn sie davon ausgehen, dass diese nicht im Sinne der verstorbenen Person ist.

SPENDE OHNE ANGEHÖRIGENKONTAKT NUR BEI SPENDENWILLIGEN

Ganz wichtig: Wenn kein Angehörigenkontakt möglich ist, gibt es auch künftig keine Organentnahme – ausser die betroffene Person hätte den Spendenwillen vorgängig im Register eingetragen. Das heisst: Wenn kein dokumentierter Wille vorliegt und auch keine Angehörigen erreicht werden können, dann dürfen auch zukünftig keine Organe entnommen werden.

DIE BEVÖLKERUNG WIRD ÜBER DIE WIDERSPRUCHSLÖSUNG INFORMIERT

Es ist wichtig, dass die Bevölkerung über den Wechsel zur Widerspruchslösung informiert ist. Im Gesetz ist darum festgehalten, dass die Bevölkerung regelmässig über die neue Regelung aufgeklärt wird – z.B. mit einer Informationskampagne. So kann auch sichergestellt werden, dass möglichst viele Personen ihren expliziten Willen für oder gegen eine Organspende festhalten. Dieser Wille kann neu in einem vom Bund geführten Register eingetragen werden, was auch bezüglich des Datenschutzes eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo darstellt.

WEITERE INFORMATIONEN

- Beratung im Parlament: deutsch, français, italiano
- Abstimmung im Parlament: Nationalrat, Ständerat
- Bundesbeschluss: deutsch, français, italiano

VOLKSINITIATIVE «NATIONALBANKGEWINNE FÜR EINE STARKE AHV»

+++++ Antrag der Geschäftsleitung an die Delegiertenversammlung +++++

ANTRAG

Die Delegiertenversammlung unterstützt die eidgenössische Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV», die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) im Frühjahr 2022 lanciert wird.

DIE INITIATIVE

Der SGB hat an seiner Delegiertenversammlung vom 11. Februar 2022 die Lancierung der eidgenössischen Volksinitiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV» beschlossen, die noch im Frühjahr 2022 lanciert werden soll. Die Initiative verlangt, dass bei hohen Gewinnen und Ausschüttungsreserven ein (vom Gesetzgeber zu bestimmender) Teil der Gewinne der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ausgeschüttet wird. Die maximal vier Milliarden Franken, die heute an die Kantone ausgeschüttet werden, bleiben davon unangetastet. Zusätzlich sollen alle bisherigen Einnahmen der SNB aus den Negativzinsen – das sind rund 11 Milliarden Franken – ebenfalls an die AHV ausgeschüttet werden. Eine Annahme der Initiative würde eine solide Finanzierung der AHV auf Jahrzehnte hinaus sicherstellen.

Die Altersrenten sind heute für viele Menschen – und insbesondere für Frauen – zu tief. Neben einer schlechten Absicherung geringer Einkommen in der zweiten Säule sind dafür insbesondere auch die geringere Leistungsfähigkeit der Pensionskassen sowie der Umstand, dass die AHV-Renten nicht mit den Löhnen Schritt halten, verantwortlich. Statt das Problem der sinkenden Renten zu lösen, wollen die Arbeitgeber*innen sowie die bürgerlichen Parteien das Rentenalter erhöhen. Mit der anstehenden Reform der beruflichen Vorsorge drohen zudem bereits weitere Rentenkürzungen. Die Erhöhung der Altersrenten ist darum auch für die GRÜNEN ein wichtiges Anliegen, weswegen die GRÜNEN auch die Initiative für eine 13. AHV-Rente unterstützen.

Geld für eine Rentenerhöhung und die Sicherung der AHV ist in der Schweiz genügend vorhanden. So hat allein die SNB zwischen 2016 bis 2021 durchschnittlich einen Gewinn von über 26 Milliarden Franken pro Jahr erzielt. Ihre Ausschüttungsreserven sind mittlerweile auf über 100 Milliarden Franken angestiegen. Heute können davon jährlich maximal 6 Milliarden pro Jahr an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Mit der angekündigten Volksinitiative soll, sofern die SNB über hohe Gewinne und Ausschüttungsreserven verfügt, ein Teil der Nationalbankgewinne – sowie die bisherigen Einnahmen der SNB aus den Negativzinsen – an die AHV fliessen. Auch in früheren Jahren wurde die AHV bereits an hohen Gewinnen der

SNB beteiligt. So zum Beispiel im Jahr 2007, als die AHV 7 Milliarden Franken aus dem Verkauf von überschüssigen SNB-Goldreserven erhielt. Da mit der Initiative lediglich die Regelung für die Ausschüttung der SNB-Gewinne angepasst wird, ist auch die Unabhängigkeit der Nationalbank sowie ihrer Geld- und Rückstellungspolitik weiterhin sichergestellt.

Mit Greta Gysin, Felix Wettstein und Katharina Prelicz-Huber (in ihrer Funktion als VPOD-Präsidentin) sind die GRÜNEN auch im Initiativkomitee prominent vertreten.

DER INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert (unter Vorbehalt von Änderungen durch die Bundeskanzlei):

Art. 99 Abs. 5 BV (neu)

In Abweichung von Art. 99 Abs. 4 sind bei hohen Bilanzgewinnen der Schweizerischen Nationalbank Teile davon dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutzuschreiben.

Art. 197 BV Ziff. xx (neu) Übergangsbestimmung zu Art. 99 BV Abs. 5 (Geld- und Währungspolitik)
1 Das Gesetz definiert den ausserordentlichen Verteilschlüssel unter Berücksichtigung der Bilanzgewinne vor 2015. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von maximal 4 Milliarden Franken jährlich.

2 Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung umfassen auch alle von der Schweizerischen Nationalbank seit 2015 bis zum Inkrafttreten von Artikel 99 Abs. 5 vereinnahmten Bruttoerträge aus Negativzinsen auf den von ihr geführten Girokonten.

3 Die ausserordentlichen Gewinnausschüttungen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen zusätzlich zu Art. 112 Abs. 3 lit. b.

4 Artikel 99 Absatz 5 tritt spätestens zwei Jahre nach seiner Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Falls die notwendige Ausführungsgesetzgebung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen.

VOLKSINITIATIVE «FÜR EINE GUTE UND BEZAHLBARE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG FÜR ALLE (KITA-INITIATIVE)»

+++++ Antrag der Geschäftsleitung an die Delegiertenversammlung +++++

ANTRAG

Die Delegiertenversammlung unterstützt die eidgenössische Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)», die am 8. März 2022 lanciert wird.

DIE INITIATIVE

Die Kita-Initiative wird am 8. März 2022 von der Sozialdemokratischen Partei zusammen mit verschiedenen Familien, Parlamentarier*innen und Sympathisant*innen lanciert. Die GRÜNEN sind mit Katharina Prelicz Huber und Gerhard Andrey im Initiativkomitee vertreten. Die Kita-Initiative will sicherstellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung für alle Familien in der Schweiz zugänglich und bezahlbar ist. Zusätzlich will die Initiative die Arbeitsbedingungen der Betreuungsfachpersonen verbessern.

Die Initiative verlangt, dass grundsätzliches jedes Kind in der Schweiz Anspruch auf einen Kita-Platz oder ein vergleichbares Betreuungsangebot hat, sofern die Eltern ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen wollen. Die Kantone werden verpflichtet, dieses Angebot zu schaffen. Um sicher zu stellen, dass der nötige Ausbau nicht von den Finanzen der Wohngemeinde oder des Wohnkantons abhängt, übernimmt der Bund zwei Drittel der Kosten. Falls die Kantone fünf Jahre nach Annahme der Initiative das Angebot nicht geschaffen haben, verpflichtet sie der Bund dazu. Darüber hinaus werden mit der Initiative verfassungsrechtliche Vorgaben für die die Aufwertung der Berufe der Kinderbetreuung gemacht. Namentlich müssen Betreuungspersonen über die notwendige Ausbildung verfügen, angemessen entlöhnt werden und ihre Arbeitsbedingungen müssen eine qualitativ gute Betreuung ermöglichen. Die Initiative sieht ausserdem vor, dass die Kantone Beiträge von den Eltern verlangen können, das aber nicht müssen. Die Elternbeiträge dürfen in keinem Fall mehr als zehn Prozent des Einkommens übersteigen, damit die familienergänzende Kinderbetreuung für alle erschwinglich wird.

Kantone und Gemeinden haben in den letzten Jahren unterschiedliche Modelle für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelt. Die Initiative schlägt deshalb kein fixes Modell vor, sondern verpflichtet die Kantone, für ein ausreichendes, bezahlbares, bedarfsgerechtes Angebot von guter Qualität zu sorgen. Es steht ihnen frei, ob sie zum Beispiel nur Kitas ausbauen wollen oder auch auf Angebote von Tagesfamilienorganisationen setzen.

Die Gleichstellung ist ein Kernthema von uns GRÜNEN und wir setzen uns seit langem dafür ein, dass Familie und Beruf besser vereinbar sind. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist ein

ausreichendes, den Realitäten des Arbeitsmarktes angepasstes und nicht zuletzt auch ein bezahlbares Angebot an familienexterner Kinderbetreuung. Die familienexterne Kinderbetreuung dient aber nicht nur der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, denn frühe Förderung kommt v.a. auch Kindern aus sozial und finanziell benachteiligten Familien zugute. Mit der Aufwertung der Berufe der Kinderbetreuung – angesprochen sind sowohl die Ausbildung, der Lohn wie auch generell die Arbeitsbedingungen – werden mit der Kita-Initiative darüber hinaus auch wichtige sozialpolitische Forderungen der GRÜNEN erfüllt: die Notwendigkeit einer Aufwertung der professionellen Care-Berufe ist seit langem offensichtlich. Mit der Kita-Initiative wird finanziell zudem hauptsächlich der Bund in die Pflicht genommen. Es werden also nicht nur die Eltern, sondern auch die Kantone deutlich entlastet.

DER INITIATIVTEXT

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert (unter Vorbehalt von Änderungen durch die Bundeskanzlei):

Art. 116a Familienergänzende Betreuung von Kindern [neu]

[1] Die Kantone sorgen für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot für die institutionelle familienergänzende Betreuung von Kindern.

[2] Das Angebot steht allen Kindern ab dem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Grundschulunterrichts offen. Es muss dem Kindeswohl und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen und den Bedürfnissen der Eltern entsprechend ausgestaltet sein.

[3] Die Betreuungspersonen müssen über die notwendige Ausbildung verfügen und entsprechend entlöhnt werden. Ihre Arbeitsbedingungen müssen eine qualitativ gute Betreuung ermöglichen.

[4] Der Bund trägt zwei Drittel der Kosten. Die Kantone können vorsehen, dass die Eltern sich gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls an den Kosten beteiligen. Insgesamt darf die Beteiligung der Eltern zehnt Prozent ihres Einkommens nicht übersteigen.

[5] Der Bund kann Grundsätze festlegen.

Art. 197 Ziff. xx Übergangsbestimmung zu Art. 116a (Familienergänzende Betreuung von Kindern) [neu]

Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 116a treten spätestens fünf Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.